



Niederschrift

über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 –
des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 08. April 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Venten, Arndt
3. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
4. Ausschussmitglied Haese, Detlef
5. Ausschussmitglied Küskens, Paul
6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
7. Ausschussmitglied Meding, Michael
8. Ausschussmitglied Michiels, Walter
9. Ausschussmitglied Rütten, Anke
10. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate vertritt Degenhardt, Anja
12. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Lankes

Auf besondere Einladung:

1. Herr Christian Muhs, atelier stadt & haus – Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3
2. Herr Dr. Roland Weinert, Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH zu den Tagesordnungspunkten 1,2 und 3

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
4. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|----------------|
| 1) Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" | 1116-2014/2020 |
| 2) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1132-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1133-2014/2020 |
| 4) Schaffung von Insektenlebensraum, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt | 1111-2014/2020 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. März 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

- 1) Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" 1116-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung und Auslegung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Im Zeitraum vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Im gleichen Zeitraum ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Durch das Vorliegen eines von der Bezirksregierung Düsseldorf gerügten beachtlichen Verfahrensmangels gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2b) BauGB wurde die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich, welche in der Zeit vom 15.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 durchgeführt wurde.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt. Im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erfolgt. Auch diese Stellungnahmen sind mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt.

Ein besonderer Abwägungs- und Abstimmungsbedarf ergab sich aus der Stellungnahme des Kreises Viersen, der landschafts- und artenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht hat. Insbesondere wurde die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu den Feldvogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche sowie die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten gesehen. Zur Erörterung des Sachverhalts hat am 12.09.2018 ein Gespräch mit den Vertretern der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Zudem hat die Verwaltung im Anschluss eine erwidrende Stellungnahme mit folgenden Argumenten an den Kreis Viersen abgegeben:

- Die in Aufstellung befindliche Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Geltungsbereich des bereits seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“. Der Flächennutzungsplan weist Wohnbaufläche aus. Vorhaben wären damit bereits heute gemäß § 30 BauGB zu bewerten. Auch wenn das Artenschutzrecht grundsätzlich vorhabenbezogen ist, so ist eine landschaftsrechtliche Bewertung der Bauleitplanverfahren sicher anders vorzunehmen, als wenn eine erstmalige Inanspruchnahme des Außenbereiches erfolgen würde.
- Wie bereits in der Artenschutzprüfung Stufe I ermittelt wurde, ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen sein könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Sollte das einmalige Brüten des Kiebitzes im Umfeld im Mai 2018 ausschlaggebend sein, hier komme das Zugriffsverbot zum Tragen, wäre demzufolge zunächst korrekt, dass es sich beim Kiebitznest um eine Fortpflanzungsstätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt. Das Zugriffsverbot besteht zeitlich jedoch nur so lange, bis die Nutzungsphase endet, da die Lebensstätte nicht als solche, sondern nur in ihrer Funktion für die Tierart geschützt ist. Wenn sie endgültig verlassen wird, ist die Funktion also nicht mehr gegeben (de Witt, Siegfried in: Hoppenberg, Wolter; de Witt, Siegfried 1992: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Artenschutz, Rn. 58ff., Stand: Oktober 2015, München: C. H. Beck). Für nesttreue Vögel würde dies bedeuten, dass hier ein Zugriffsverbot andauert, auch wenn die Fortpflanzungsstätte vorübergehend verlassen wird (BVerwG, Beschluss vom 05.07.2018, 9 VR 1.18, Rn. 20). Da laut Artenschutzgutachten Kiebitze Nestflüchter sind, sollte nach dem Ende der diesjährigen Brutzeit das vorgefundene Nest aufgegeben werden und das Zugriffsverbot somit nicht mehr bestehen. Die Arten Rebhuhn und Feldlerche sind nicht vorgefunden worden, daher erübrigen sich weitere Ausführungen.
- Der Umstand, dass das Jahr 2018 eine Ausnahme in der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung darstellt, da bereits Vermessungs- und Bodenarbeiten erfolgt sind, wird ein Zugriffsverbot für das Kiebitznest zudem nicht beeinflussen. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV NRW) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) führen

in einer gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung aus: „Artenschutzkonflikte können sich auch bei der Erschließung und Bauvorbereitung auf Brachflächen ergeben. Problematisch sind vor allem Flächen mit mehrjährigen großen, offenen Bodenstellen oder von Flächen mit lückiger Vegetation. Diese Bereiche können für bestimmte „Ruderal-Arten“ geeignete Lebensräume darstellen (z.B. für Kiebitz, Flussregenpfeiffer, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte). Diese Tierarten suchen derartige Flächen gezielt wegen ihrer Vegetationslosigkeit auf, um dort zu leben oder sich dort fortzupflanzen. Ist die Bebauung bereits zugelassen, was im Plangebiet durch den bereits seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-83 „Overhettfelder Straße/Heineland“ grundsätzlich der Fall ist, sollte eine Besiedlung durch Ruderal-Arten durch geeignete Maßnahmen vor dem Beginn der Bauarbeiten vermieden werden (z.B. Absperren der Bauflächen mit Amphibien-Schutzzäunen bei gleichzeitigem Herausfangen bereits vorhandener Amphibien und Reptilien schon im Sommerhalbjahr; Aufstellen von Flatterbändern sowie sonstige Vergrämungsaktionen für Brutplatzsuchende Vogelarten ab Anfang März)“ (MWEBWV NRW; MKULNV NRW 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf: MWEBWV NRW; MKULNV NRW, S. 6). Somit bestünde hier ein Zugriffsverbot, über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus, auch für erschließungs- und bauvorbereitende Maßnahmen. Dieses Zugriffsverbot ist jedoch mit der Nestflucht der Jungtiere wie oben bereits ausgeführt, erloschen. Aufgrund der kurzfristig geplanten Erschließung ist mit einer Wiedernutzung als Bruthabitat nicht zu rechnen.

- Auch zu der Möglichkeit, dass die grundsätzliche Zerstörung potenziellen Lebensraumes maßgeblich für die Bedenken in der Stellungnahme ist, lassen sich einige Ausführungen heranziehen. Das BVerwG führt aus, dass „ebenso wenig [...] potenzielle (d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten unter den Verbotstatbestand [fallen], weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt“ (Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68). Auf den Individuenbezug wird auch in einem Leitfaden des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) für die Naturschutzbehörden, zum Artenschutz verwiesen, hierzu gebe es eine durchgängige Rechtsprechung (MULNV NRW 2017: Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, Düsseldorf: MULNV NRW, S. 17). Die Betroffenheit eines möglichen Lebensraumes für Feldlerche,

Rebhuhn und Kiebitz kann demzufolge kein Zugriffsverbot bewirken. Zudem hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den im Mai 2018 im Umfeld Heineland brütenden Kiebitz nicht betroffen war.

Der Kreis Viersen hat mit Bezug auf die Argumente der Verwaltung und die erfolgte Erörterung mit Datum vom 21.09.2018 folgende abschließende Stellungnahme abgegeben: „Ich komme zurück auf den Erörterungstermin am 12.09.2018 und die Erwidern vom 12.09.2018 auf die Gesamtstellungnahme des Kreises vom 14.08.2018. Davon abweichend nehme ich zu den o.a. Belangen nunmehr abschließend wie folgt Stellung: Über die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinausgehend habe ich keine Bedenken. Die (...) vorgenommene Eingriffsbilanzierung erkenne ich an. Der wertmäßige Ausgleich erfolgt „an anderer Stelle“ durch Abbuchung vom gemeindlichen Ökokonto nach BauGB, hier zulasten des Guthabens resultierend aus der Aufforstung auf der Fläche Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79. Von der entsprechenden Darstellung und Festsetzung im Rahmen von § 9 BauGB gehe ich aus.“ Die auf Grundlage des Erörterungstermin vom 12.09.2018 und der Erwidern vom 12.09.2018 erfolgte Wertung der Argumente der Gemeinde Niederkrüchten und mithin vorgenommene Abweichung von der Stellungnahme vom 14.08.2018 wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach der Verkehrsbelastung der Heinrichsstraße und nach dem Anteil des Schwerlastverkehrs. Herr Dr. Weinert führt insbesondere aus, dass sich die Verkehrszahlen gemäß Regelwerk insgesamt auf dem unteren Niveau für eine Sammelstraße bewegen würden. Da Anlieferungen im Nachtzeitraum nicht möglich seien, sei nachts nicht mit einer Belastung durch Schwerlastverkehr zu rechnen.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Stoltze erläutert Herr Dr. Weinert, dass sich die Verkehrszahlen auf der Goethestraße in einer ähnlichen Größenordnung entwickeln würden, wie auf der Heinrichsstraße.

Ausschussmitglied Seeboth verweist aufgrund der wachsenden Verkehrszahlen auf die seitens der SPD-Ratsfraktion in der Vergangenheit geäußerten Bedenken gegen den Standort Heineland.

Ausschussmitglied Siegers gibt die anstehende Brutzeit der Ruderal-Arten zu Bedenken. Herr Hinsen weist auf den anstehenden Erschließungsbeginn des Heinelandes in den kommenden Tagen hin.

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die durch die Verwaltung vorgenommen Abwägung für sachgerecht.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen,

- a) zur Kenntnis zu nehmen, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 keine Stellungnahmen abgegeben wurden,
- b) über die in der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen sowie
- c) die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhettfelder Straße“ festzustellen.

- 2) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1132-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 1.600 qm Verkaufsfläche an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten im Bereich des Raiffeisenmarktes und ehemaligen Netto-Marktes.

Dabei handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, die außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Entsprechend ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Zweckbestimmung soll wie folgt lauten: „Lebensmittelvollsortimenter, VK max. 1.600 qm. Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.“ Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,

a) die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufzustellen und

b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1133-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 1.600 qm Verkaufsfläche an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten im Bereich des Raiffeisenmarktes und ehemaligen Netto-Marktes.

Dabei handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, der außer in Kerngebieten nur in für ihn festgesetzten Sondergebieten zulässig ist. Entsprechend ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm. Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm folgende Nutzun-

gen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster.

Im Parallelverfahren soll die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ aufgestellt werden.

Zu der Planung sind Fachgutachten zu den Themen Schall, Verkehr, Artenschutz und Entwässerung erstellt worden.

Herr Christian Muhs vom Planungsbüro atelier stadt & haus stellt die Planung in der Sitzung vor. Er geht insbesondere auf die Bestandssituation, das aktuelle und geplante Planungsrecht sowie die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept verankerte Stärkung des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ein.

Ausschussmitglied Rütten regt die Errichtung von Stellplätzen für die E-Mobilität an.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach der Energieversorgung des geplanten Marktes. Herr Muhs erläutert, dass die Art der Energieversorgung noch nicht abschließend festgelegt sei.

Zu den Belangen Schall und Verkehr führt Herr Dr. Roland Weinert vom Büro Brilon Bondzio Weiser aus. Er erläutert die Verkehrsprognose und bestätigt, dass die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Planungsumfeld auch nach Umsetzung der Planung weiterhin gut bis sehr gut prognostiziert sei. Bezüglich des Themas Schall erläutert er die Schallquellen Betriebs- und Verkehrslärm. Die Planung sei umsetzbar. Eine Anlieferung könne im Nachtzeitraum jedoch ebenso wenig erfolgen, wie eine Nutzung des Parkplatzes nach 22.00 Uhr.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich, ob wie beim Netto-Markt in Niederkrüchten eine Schrankenanlage vorgesehen sei. Zudem regt er eine Verlängerung des nördlich der Hochstraße verlaufenden Geh- und Radweges an. Weiterhin fragt er nach einer möglichen Unterbringung der Post im geplanten Markt.

Herr Hinsen führt aus, dass über eine Schranke noch nicht konkret gesprochen worden sei, eine entsprechende Vereinbarung jedoch in den städtebaulichen Vertrag einfließen könne. Bezüglich der Nahmobilität verweist er auf die Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes für den Bereich Hochstraße. Dort werde die Anlegung eines Schutzstreifens

auf der südlichen Seite der Hochstraße empfohlen. Zudem müsse die Furt zum Bremp-ter Weg markiert werden. Vorschläge zur Berücksichtigung der Nahmobilität würden im weiteren Verfahren erarbeitet. Eine Unterbringung der Post sei gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich. Die Anforderung sei beim Vorhabenträger bereits platziert worden.

Die Ausschussmitglieder Haese und Tillmann erkundigen sich nach der geplanten Lüftungsanlage. Herr Dr. Weinert führt aus, dass der Standort und die Art der Lüftung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt würden. Durch Steuerungs- und Schalldämmmaßnahmen seien mögliche Schallprobleme jedoch lösbar.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,

- a) den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufzustellen und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- 4) Schaffung von Insektenlebensraum, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt 1111-2014/2020

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.06.2018 auf „Schaffung von Insektenlebensraum und Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen“ (siehe Anlage) ist vom Rat am 25.09.2018 an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden. Auch der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.03.2019 betr. „Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt“ (siehe Anlage) ist vom Rat am 26.03.2019 an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden.

Weil das Thema der Biodiversität zunehmend an Bedeutung gewinnt, hat die Verwaltung bereits im Juni des vergangenen Jahres begonnen, z. T. in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern eine breitgefächerte Palette von Projekten zur Steigerung der biologischen Vielfalt anzustoßen bzw. umzusetzen.

In der Sitzung wird u. a. über folgende Projekte: Streuobstwiese, Regenrückhaltebecken bzw. Sonderbauwerke, Umwandlungen von Sommerwegen bzw. Ödland, Wildblumenwiese bzw. Wildblumenfenster der Tageseinrichtungen für Kinder, Naschallee, Vertragsnaturschutz etc. berichtet.

Im Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird insbesondere auch auf die Wegeränder und sonstigen Restflächen hingewiesen. Der Missstand der „überarbeiteten“ Wegeränder wird regelmäßig bei den Treffen mit den Ortslandwirten seitens der Verwaltung thematisiert. Diese sogenannten Banketten auf beiden Seiten der Wirtschaftswege bestehen grundsätzlich aus ca. 50 cm breiten Schotterflächen, die auch für Tragfähigkeit der Wege notwendig sind. Außerdem sind diese Randstreifen auch für die Versickerung des Oberflächenwassers von großer Bedeutung.

Daneben ist der Schotter, Sand und Mutterbodenaufbau der Wegeränder für die Wiederansiedlung von heimischen Wild- und Kräuterpflanzen hervorragend geeignet. Ungenutzte Wegraine bieten somit ganzjährig für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Deshalb dürfen diese gemeindeeigenen Flächen weder gepflügt, gedüngt noch in anderer Weise landwirtschaftlich behandelt oder genutzt werden. Entsprechende Kontrollen sind den Landwirten gegenüber bereits angekündigt worden; die Möglichkeiten einer konsequenten Ahndung von Zuwiderhandlungen werden z. Zt. geprüft.

Neben den verschiedenen Fördermöglichkeiten **für die Landwirte** im Bereich des Greenings und der Blühstreifen, käme für weitere gemeindliche Projekte evtl. im Einzelfall eine Förderung nach der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) in Frage. Auch könnte eine Fördermöglichkeit über das Regionalbudget, Ziffer 10 des GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)-Maßnahmenkatalogs bestehen. Auf Nachfrage der Fördermanagerin der Gemeinde Brüggen hat das Ministerium hierzu jedoch erklärt, dass die entsprechende Richtlinie dazu noch nicht vorliegt.

Als sinnvolle Maßnahme, um gemeinsam mit allen Haus- und Grundstücksbesitzern Gärten und Vorgärten ökologisch sinnvoll anzulegen, sollte in jedem Fall auf Information und Aufklärung gesetzt werden.

Herr Lankes stellt die von der Verwaltung initiierten Maßnahmen in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze regt an, Blühstreifen auf Baumscheiben herzurichten.

Ausschussmitglied Wahlenberg schlägt verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vor: Information der Bürger zu insektenfreundlichen Pflanzen für den eigenen Garten, beispielsweise im Versand mit den Abgabenbescheiden; Änderung der Friedhofssatzung zur Verhinderung von Kies auf den Grabstellen; Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen zur Vermeidung von Steingärten; Bepflanzung von Ausgleichsflächen.

Ausschussmitglied Siegers erläutert, dass Blühweiden für einen Zeitraum von 3-5 Jahren angelegt werden müssten und eine Mahd lediglich ökologisch durchzuführen sei. Zudem regt sie an, in den Flächen Sandhaufen für Bodennister anzulegen.

Ausschussmitglied Gumbel erkundigt sich, ob die Nutzung des Flugfeldes durch den Verein Schwalbe in Overhettfeld eingeschränkt werde. Herr Lankes verneint dies.

Sodann geht Ausschussvorsitzender Tekolf auf den Antrag der Ratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen ein. Ausschussmitglied Siegers berichtet, dass die Bankette bis an die Wege gepflegt, Grenzsteine ausgegraben und Unkrautbekämpfungsmittel gespritzt würden.

Herr Hinsen erläutert, dass die Problematik in den Jahresgesprächen mit den Ortsbauernführern regelmäßig aufgegriffen werde und ein Großteil der Landwirte die Bankette auch beachte. Für die Fälle eines regelmäßigen Fehlverhaltens prüfe die Verwaltung derzeit die juristischen Möglichkeiten.

Ausschussmitglied Tillmann bittet um Bericht zu den juristischen Möglichkeiten im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Ausschussmitglied Michiels regt an, die Bankette, Böschungen und Wegeränder nicht zu mähen. Dies habe neben den ökologischen auch wirtschaftliche Vorteile.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen,

- a) über die bisherigen Maßnahmen hinaus, an geeigneten gemeindlichen Flächen weitere Blühwiesen zu schaffen,
- b) in der Arbeitsgruppe Biodiversität mitzuarbeiten und dem Ausschuss über die Er-

gebnisse zu berichten und

c) wo es unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht möglich ist, Bankette, Böschungen und Wegeränder nicht mehr zu mähen und bestehende Blühwiesen mit einer ökologischen Mahd zu pflegen.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Beethovenstraße 4, 4a, 6, 6a:

Abstand des Carports zur Straße nur 3,00 m statt 5,00 m.

Herr Hinsen teilt mit, dass in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden die Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 03.06.2019 auf den 24.06.2019 verlegt werde.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer